

*Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. vom 3. Juni 2008**Überprüfung von Altanlagen nach der IVU-Richtlinie*

Ziel der Richtlinie zur integrierten Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (96/61/EG) ist die Regulierung und Begrenzung von Schadstoffemissionen in die Luft, in das Wasser und in den Boden, die von Industriebetrieben, der Energieversorgung und von landwirtschaftlichen Großbetrieben ausgehen. Nach der von Deutschland durch Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) umgesetzten IVU-Richtlinie müssen bestimmte, vor Erlass dieser Richtlinie genehmigte und in Betrieb gegangene Anlagen (Artikel 2 Nr. 4), sogenannte bestehende Anlagen, seit dem 30. Oktober 2007 nach den Bestimmungen dieser Richtlinie betrieben werden. Das heißt, sie müssen die „beste verfügbare Technik“ verwenden, um eine Genehmigung für den Betrieb zu erhalten. Deshalb sind alle Altanlagen auf ihren bestimmungsgemäßen Betrieb nachträglich zu überprüfen und gegebenenfalls nachträgliche Anordnungen zu erlassen.

Hat sich der Stand der Technik geändert, können die Behörden auch für neuere Anlagen grundsätzlich nachträgliche Anordnungen erlassen, um die Einhaltung der neuen gesetzlichen Anforderungen zu gewährleisten. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen geschützt ist. Auch der Widerruf einer Genehmigung oder die Untersagung des Betriebs durch die Behörden ist möglich.

Nach einem Bericht der EU-Kommission (KOM[2005]540) erfüllten Ende 2005, zwei Jahre vor Auslaufen der Umsetzungsfrist, viele Altanlagen noch nicht die gesetzlichen Voraussetzungen. Die Kommission betonte deswegen in ihrer Mitteilung, dass die genannte Frist nicht auf die Genehmigung, sondern auf den bestimmungsgemäßen Betrieb der Altanlagen abzielt. Jede Verzögerung des bestimmungsgemäßen Betriebs der betroffenen Anlagen verhindert daher einen verbesserten Umweltschutz im Sinne der IVU-Richtlinie.

Wir fragen den Senat:

1. Wie viele Anlagen, aufgeteilt nach Branchen und Betriebsalter, sind „bestehende Anlagen“ (Altanlagen) im Sinne des Artikels 2 Nr. 3 der IVU-RL?
2. Welche Maßnahmen hat der Senat aktiv unternommen, um die Stichtagsregelung des 30. Oktober 2007 für Altanlagen zur Einhaltung der Vorgaben der IVU-RL zu gewährleisten?
3. Werden seit dem 30. Oktober 2007 sämtliche unter die IVU-Richtlinie fallende Altanlagen mit der „besten verfügbaren Technik“ betrieben, wenn nein, wie viele nicht und warum nicht?
4. Bei wie vielen Altanlagen, aufgeteilt nach Branchen und Betriebsalter, wurde wegen Nichterfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen des BImSchG für den rechtmäßigen Betrieb von Anlagen von der Möglichkeit Gebrauch gemacht,
 - sie gemäß § 17 BImSchG mit einer nachträglichen Anordnung zu belegen,
 - gemäß § 20 Abs. 1 und 3 BImSchG den Betrieb der Anlage zu untersagen,
 - die Genehmigung gemäß § 17 Abs. 2 Satz 2 BImSchG unter den Voraussetzungen des § 21 Abs.1 Nr. 3 bis 5 BImSchG zu widerrufen?

- a) Warum wurden gegebenenfalls jeweils die §§ 20 und 21 BImSchG angewendet?
 - b) Auf welchen der Voraussetzungen des § 21 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 BImSchG wurde der Widerruf jeweils gestützt?
 - c) In wie vielen dieser Fälle machten die Betreiber der betroffenen Anlage einen Entschädigungsanspruch gemäß § 21 Abs. 4 BImSchG geltend, und in wie vielen Fällen wurden letztlich Entschädigungen gezahlt?
5. Bei wie vielen Altanlagen, aufgeteilt nach Branchen und Betriebsalter, wurde aus Gründen des Ermessens der zuständigen Behörden bzw. aus der Verhältnismäßigkeit nach § 17 BImSchG davon abgesehen, eine nachträgliche Anordnung zu erlassen, und wie wurde dies jeweils genau begründet?
 6. Wie beurteilt die Landesregierung die Wirksamkeit der §§ 17, 20 und 21 BImSchG (nachträgliche Anordnung, Widerruf der Genehmigung und Untersagung des Betriebs) in Hinblick auf das Ziel der IVU-Richtlinie, dass alle Altanlagen bestimmungsgemäß betrieben werden sollen?
 7. Wie beurteilt die Landesregierung die Anwendung der Regelungen zur Verhältnismäßigkeit und zum Ermessen nach § 17 BImSchG in Hinblick auf das Ziel der IVU-Richtlinie, dass alle Altanlagen mit der „besten verfügbaren Technik“ betrieben werden sollen?
 8. Welche Probleme sieht der Senat bei der Anwendung der bestehenden Dynamisierungsvorschriften?
 9. Wie beurteilt der Senat insgesamt die umweltpolitische Wirkung und den Erfolg der bestehenden Dynamisierungsinstrumente für Altanlagen?
 10. Wie viele Anlagen, aufgeteilt nach Branchen und Betriebsalter, die keine Altanlagen im Sinne des Artikels 2 Nr. 3 der IVU-RL sind, wurden bislang nach ihrer Genehmigung erneut überprüft, da sich der Stand der Technik, der von den zuständigen Behörden verfolgt werden muss, geändert hat (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG); und in wie vielen Fällen wurden dabei nachträgliche Anordnungen erlassen?

Klaus-Rainer Rupp,
Monique Troedel und Fraktion DIE LINKE.

D a z u

Antwort des Senats vom 24. Juni 2008

1. Wie viele Anlagen, aufgeteilt nach Branchen und Betriebsalter, sind „bestehende Anlagen“ (Altanlagen) im Sinne des Artikels 2 Nr. 3 der IVU-RL?

Im Land Bremen gibt es 44 Anlagen, die die Voraussetzungen des Artikels 2 Nr. 3 der IVU-Richtlinie erfüllen. Es wird keine Statistik nach dem Betriebsalter geführt. Die Anlagensumme setzt sich aus neun Großfeuerungsanlagen, einer Eisenerzsinteranlage, zwei Anlagen zur Eisen- und Stahlherstellung, zwei Warmwalzwerken, zwei Stahlbeschichtungsanlagen, zwei Galvanisierungsanlagen, einer Keramikbrennerei, einer Anlage zur Herstellung von Wasserstoff, sechs Anlagen zur Verwertung oder Beseitigung gefährlicher Abfälle, zwei Müllverbrennungsanlagen, fünf Deponien, einer Anlage zur Vorbehandlung von Fasern, zwei Schlachthöfen, sechs Nahrungsmittel verarbeitenden Betrieben sowie zwei Oberflächenbehandlungsanlagen unter Verwendung organischer Lösungsmittel zusammen.

Über den Status der Genehmigungen dieser Anlagen lässt sich die nationale Koordinierungsstelle für die Umsetzung der IVU-Richtlinie beim Umweltbundesamt von allen Bundesländern berichten. Bremen hat diesen Bericht am 1. April 2008 zuletzt abgegeben.

2. Welche Maßnahmen hat der Senat aktiv unternommen, um die Stichtagsregelung des 30. Oktober 2007 für Altanlagen zur Einhaltung der Vorgaben der IVU-RL zu gewährleisten?

In den jährlich stattfindenden Dienstbesprechungen des Immissionsschutzes des Senators für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa (SUBVE) mit der Gewerbeaufsicht des Landes Bremen ist das Thema „integrierte Vermeidung und Verminde- rung der Umweltverschmutzung“ frühzeitig und wiederholt einbezogen worden. Der Status aller Altanlagen ist unter dem Gesichtspunkt „Erfüllung des Stands der Technik“ überprüft worden. Für die Bereiche Abfallentsorgung und Gewässer- schutz gelten die gleichen Anforderungen. Auf die Umsetzungsfrist 30. Oktober 2007 sind die Vollzugsdienststellen rechtzeitig und turnusgemäß hingewiesen wor- den.

Sie konnten die betroffenen Betreiber auf ihre Pflichten hinweisen und Stufen- pläne zur Modernisierung vereinbaren.

3. Werden seit dem 30. Oktober 2007 sämtliche unter die IVU-Richtlinie fallende Altanlagen mit der „besten verfügbaren Technik“ betrieben, wenn nein, wie viele nicht und warum nicht?

Sämtliche Anlagen in Bremen werden mit der „besten verfügbaren Technik“ im Sinne der IVU-Richtlinie betrieben oder befinden sich in der Sanierung. Der Arti- kel 2 der IVU-Richtlinie definiert, was unter „bester verfügbarer Technik“ zu verstehen ist. Inhaltlich deckt sich die Definition weitgehend mit dem in der deut- schen Gesetzgebung im Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) verwen- deten Begriffes des „Standes der Technik“, wobei jedoch in der IVU-Richtlinie der Berücksichtigung von Kostenaspekten eine besondere Aufmerksamkeit zukommt.

„Stand der Technik“ im Sinne § 3 des BImSchG ist der Entwicklungsstand fort- schrittlicher Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen, der die praktische Eignung einer Maßnahme zur Begrenzung von Emissionen gesichert erscheinen lässt. Er dient der Erreichung eines allgemein hohen Schutzniveaus für die Um- welt insgesamt und ist somit anspruchsvoller als der Begriff „beste verfügbare Technik“.

Die Europäische Union hat sehr umfangreiche Ausarbeitungen zur „besten ver- fügbaren Technik“ erstellen lassen. Es handelt sich um die sogenannten BVT- Merkblätter. Die BVT-Merkblätter beschreiben unterschiedliche Verfahren und Anlagentechniken mit erreichbaren Emissionskonzentrationen, aber enthalten keine verbindlichen Grenzwerte. Eine Umsetzung in nationales Recht erfolgte u. a. mit der Novellierung der technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft im Jahr 2002, die verbindliche Grenzwerte enthält. Durch die Konzentrationswir- kung des BImSchG enthalten die Genehmigungen auch medienübergreifend Auflagen zur Abfallvermeidung bzw. Abfallbehandlung sowie zur Abwasserbe- handlung. Die Umsetzung der IVU-RL in nationales Recht erfolgte für die jewei- ligen Fachgesetze, z. B. Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG), BImSchG und Wasserhaushaltsgesetz (WHG) mit den entsprechenden Verord- nungen und Verwaltungsvorschriften. Eine Überprüfung der IVU-Anlagen er- folgt medienübergreifend und systematisch im Rahmen der Umweltinspektion durch die entsprechenden Vollzugsbehörden. Somit ist sichergestellt, dass alle IVU-Anlagen in der Freien Hansestadt Bremen die Anforderungen der „besten verfügbaren Technik“ erfüllen.

4. Bei wie vielen Altanlagen, aufgeteilt nach Branchen und Betriebsalter, wurde wegen Nichterfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen des BImSchG für den rechtmäßigen Betrieb von Anlagen von der Möglichkeit Gebrauch gemacht,
- sie gemäß § 17 BImSchG mit einer nachträglichen Anordnung zu belegen,
 - gemäß § 20 Abs. 1 und 3 BImSchG den Betrieb der Anlage zu untersagen,
 - die Genehmigung gemäß § 17 Abs. 2 Satz 2 BImSchG unter den Vorausset- zungen des § 21 Abs.1 Nr. 3 bis 5 BImSchG zu widerrufen?
- a) Warum wurden gegebenenfalls jeweils die §§ 20 und 21 BImSchG ange- wendet?
- b) Auf welchen der Voraussetzungen des § 21 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 BImSchG wurde der Widerruf jeweils gestützt?

- c) In wie vielen dieser Fälle machten die Betreiber der betroffenen Anlage einen Entschädigungsanspruch gemäß § 21 Abs. 4 BImSchG geltend, und in wie vielen Fällen wurden letztlich Entschädigungen gezahlt?

Nachträgliche Anordnungen für Altanlagen mussten nicht ausgesprochen werden, der Betrieb keiner Anlage war zu untersagen und keine Genehmigung musste widerrufen werden.

Deshalb entfallen Antworten auf die Fragen a), b) und c).

5. Bei wie vielen Altanlagen, aufgeteilt nach Branchen und Betriebsalter, wurde aus Gründen des Ermessens der zuständigen Behörden bzw. aus der Verhältnismäßigkeit nach § 17 BImSchG davon abgesehen, eine nachträgliche Anordnung zu erlassen, und wie wurde dies jeweils genau begründet?

Nachträgliche Anordnungen waren nicht erforderlich, um die „besten verfügbaren Techniken“ zu realisieren. Bei den Umweltinspektionen, die alle ein bis drei Jahre in den IVU-Anlagen stattfinden, sowie bei der Bearbeitung von Genehmigungsanträgen, wurde schon seit Langem auf die Umsetzungsfrist 10/2007 hingewiesen, sodass die Betreiber Zeit hatten, entsprechend zu reagieren.

6. Wie beurteilt die Landesregierung die Wirksamkeit der §§ 17, 20 und 21 BImSchG (nachträgliche Anordnung, Widerruf der Genehmigung und Untersagung des Betriebs) in Hinblick auf das Ziel der IVU-Richtlinie, dass alle Altanlagen bestimmungsgemäß betrieben werden sollen?

Die Bestimmungen der §§ 17, 20 und 21 des BImSchG existieren bereits seit Inkrafttreten des Gesetzes im Jahr 1974. Anlagen, die unter den Anwendungsbereich der IVU-Richtlinie fallen, unterliegen der Genehmigungspflicht des BImSchG und damit dem Vorsorgegrundsatz des Gesetzes. Das vorhandene nationale Instrumentarium hat sich nunmehr über 34 Jahre bewährt und wird in weiten Teilen in das neu zu formulierende Anlagenzulassungsrecht des Umweltgesetzbuches übernommen werden.

7. Wie beurteilt die Landesregierung die Anwendung der Regelungen zur Verhältnismäßigkeit und zum Ermessen nach § 17 BImSchG in Hinblick auf das Ziel der IVU-Richtlinie, dass alle Altanlagen mit der „besten verfügbaren Technik“ betrieben werden sollen?

Die Frage der Ermessensentscheidung und der Verhältnismäßigkeit von nachträglichen Anordnungen ergibt sich bereits aus dem Verwaltungsverfahrensgesetz und entspricht insofern den Regelungen der „besten verfügbaren Technik“. Das Instrumentarium der Ermessensentscheidung und der Verhältnismäßigkeitswahrung ist hier bereits enthalten.

8. Welche Probleme sieht der Senat bei der Anwendung der bestehenden Dynamisierungsvorschriften?

Keine. Dynamisierungsvorschriften waren bereits in der TA-Luft von 1986 enthalten und sorgten für eine Anpassung bestimmter Anlagen an den jeweiligen Stand der Technik. Eine Konkretisierung der inhaltlichen Anforderungen erfolgte in den Ausschüssen der Länderarbeitsgemeinschaft Immissionsschutz, insbesondere in dem Ausschuss „Anlagenbezogener Immissionsschutz und Störfallvorsorge“.

9. Wie beurteilt der Senat insgesamt die umweltpolitische Wirkung und den Erfolg der bestehenden Dynamisierungsinstrumente für Altanlagen?

Wie bereits in der Antwort auf Frage 3 beschrieben, sorgen die Dynamisierungsregelungen bei Altanlagen für eine Anpassung an Weiterentwicklungen beim Stand der Technik. Insbesondere bei der Reduzierung von Stickoxidemissionen wurde das Instrument der Dynamisierung in der Vergangenheit häufig verwendet. Die Regelung trägt dazu bei, vorhandene Minderungspotenziale auszuschöpfen. Sie wird daher aus umweltpolitischer Sicht besonders begrüßt.

10. Wie viele Anlagen, aufgeteilt nach Branchen und Betriebsalter, die keine Altanlagen im Sinne des Artikels 2 Nr. 3 der IVU-RL sind, wurden bislang nach ihrer Genehmigung erneut überprüft, da sich der Stand der Technik, der von den

zuständigen Behörden verfolgt werden muss, geändert hat (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG); und in wie vielen Fällen wurden dabei nachträgliche Anordnungen erlassen?

Es gibt lediglich drei IVU-Anlagen im Land Bremen, die keine Altanlagen im Sinne der IVU-RL darstellen. Es handelt sich um eine Bodenbehandlungsanlage, eine Schlackedeponie und eine Abfallverbrennungsanlage für ungefährliche Abfälle.

Diese Anlagen wurden zwischen 2004 und 2007 genehmigt und sind z. T. noch gar nicht in Betrieb. Anordnungen waren nicht erforderlich.